

Bekanntmachung.

Hiermit beehren wir uns davon Kenntnis zu geben, daß sich unsere Abteilungen

Redaktion und Expedition des Börsenblattes
und Redaktion des Adreßbuchs des Deutschen
Buchhandels

vom Montag, den 14. April, ab im

**Anbau des Deutschen Buchhändlerhauses,
Eingang Gerichtsweg 26**

befinden.

Telephonanschluß unter Nr. 1183 und 13896 wie bisher.

Leipzig, den 12. April 1913.

Geschäftsstelle

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Dritter Bericht des a. o. Ausschusses zur Revision der Verkaufsordnung.

(1. u. 2. Bericht vgl. 1912, Nr. 76 u. 1913, Nr. 50.)

Der Vorstand des Börsenvereins hat den unterzeichneten Ausschuss ersucht, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen und über die Abänderung der Verkaufsordnung und Aufnahme von Ergänzungsbestimmungen zur Bekämpfung des Verbands- und Vereins-Buchhandels zu beraten.

Anlaß zu dieser Aufforderung war die in Sachen der Buchhandlung des »Verbandes der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen« gegen den Vorstand des Börsenvereins angestregte Klage, die vom Landgericht Leipzig abgewiesen, der aber vom Oberlandesgericht Dresden und vom Reichsgericht Folge gegeben worden ist. Kernpunkt des Streitgegenstandes war der in dem Rundschreiben des Börsenvereinsvorstandes vom 27. Oktober 1910 enthaltene Satz: »die klagende Buchhandlung verteilt ihren Geschäftsgewinn an ihre Mitglieder respektive Abnehmer in einer Weise die als unzulässiger Rabatt (§ 8, Absatz 1 und 2 der Verkaufsordnung) anzusehen ist«. Der Vorstand begründete hiermit seinen Beschluß, daß die klagende Buchhandlung gemäß § 3, Ziffer 3 der Verkaufsordnung nicht als buchhändlerischer Betrieb behandelt werden dürfe. Das Landgericht Leipzig hatte die in diesem Satz des Börsenvereins enthaltene Behauptung als richtig unterstellt und demgemäß auf Abweisung der Klage erkannt. Das Oberlandesgericht Dresden dagegen erkannte, daß dieser Satz zwar der Form nach ein Urteil, der Sache nach aber die Behauptung einer unwahren Tatsache enthalte und der Börsenverein deshalb nach § 824 des BGB. in Verbindung mit den §§ 12, 862 und 1004 zu verurteilen sei. Das Reichsgericht schließlich erblickte in dem fraglichen Satz zwar auch die Behauptung einer Tatsache, legte aber das Hauptgewicht auf das damit abgegebene Urteil: dieses sei falsch und für den Betrieb der Arztebuchhandlung störend. Der Börsenverein sei deshalb unter analoger Anwendung der §§ 12, 862 und 1004 zu verurteilen.

Es ist von Interesse, festzustellen, daß kein einziger der von den erkennenden Gerichten angezogenen Paragraphen unmittelbare Anwendung auf den Klagegegenstand findet.

Die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache respektive des Urteils wird darin gefunden, daß der Begriff »Rabatt« nur im Zusammenhang mit dem Ankauf von Ware (hier von Büchern) gebraucht werden könne, die von dem Kläger vorgenommene Gewinnverteilung aber mit dem Ankauf von Büchern nicht in Zusammenhang zu bringen sei und deshalb auch nicht unter den Rabattbegriff falle.

Nachdem der Rabattbegriff in dieser Weise durch das höchste Gericht festgelegt worden ist, hat sich der Buchhandel selbstverständlich hiernach zu richten. Es muß aber ausgesprochen werden, daß diese Festlegung nicht den Anschauungen, wie sie bisher im Buchhandel geherrscht haben, entspricht.

In Erfüllung der ihm durch § 1, Absatz 2 seiner Satzungen gestellten Aufgabe: »die Interessen des Deutschen Buchhandels

im weitesten Umfange zu vertreten«, hat der Börsenverein jede gemeinschädliche Preisunterbietung verboten und zum Schutz eines festen Ladenpreises, dessen Bemessung kraft Gesetzes ausschließlich dem Verleger zusteht, die Verkaufsordnung geschaffen. Hiernach darf kein Buchhändler Rabatt in bestimmter oder unbestimmter Form anbieten (§ 9, 1) oder (außerhalb gewisser Grenzen) gewähren (§ 5, 1), und zwar weder bar, noch durch Zuwendung anderer Vorteile (§ 8, 1), weder an den Käufer selbst noch auch an einen Dritten (§ 8, 2). Dem Sortimentier ist es also nicht nur verboten, seinem Kunden einen Teil des Kaufpreises als Rabatt zurückzugewähren; er darf ihm auch nicht versprechen, daß er diesen Rabatt einer wohlthätigen Stiftung oder sonst einer Institution, an der der Käufer ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat, zuwenden wolle. Offenbar darf aber den Vereinsbuchhandlungen nicht gestattet sein, was jedem Sortimentier verboten ist. Wenn daher einzelne Vereine oder von ihnen betriebene Buchhandlungen den erzielten Gewinn zwar nicht direkt an ihre Mitglieder verteilen, wohl aber, wie die Arztebuchhandlung, ihn Institutionen zuwenden, an denen die Mitglieder des Arztesvereins ein Interesse haben (Stellenvermittlung, Wittven- und Waisenkasse des Arztesverbandes und Ähnliches), so muß der Buchhandel in einem solchen Verfahren einen Verstoß gegen die auf den Schutz des Ladenpreises gerichteten Bestimmungen der Verkaufsordnung — und wenn auch nicht eine Gewährung von Rabatt, so doch eine Gewährung von Vorteilen — erblicken, die der Rabattgewährung in ihrer wirtschaftlichen Wirkung gleichkommt, denn durch diese Versprechungen werden die Mitglieder nicht etwa veranlaßt, mehr Bücher zu kaufen, als sie ohnehin kaufen würden, sondern nur, den bereits vorhandenen Bedarf bei der Vereinsbuchhandlung statt bei einem beliebigen Sortimentier zu decken; es ist also Schleuderkonkurrenz in versteckter Form. Daß diese Auffassung des Buchhandels nicht ungerechtfertigt war, beweist das Urteil der ersten Instanz.

Nachdem nun durch das Urteil des Reichsgerichts die von dem Börsenvereinsvorstande gegebene Begründung seines Beschlusses für unzulänglich erklärt worden ist, bleibt zu prüfen, ob damit auch der Beschluß selbst hinfällig geworden ist. Nach Ansicht des Ausschusses ist dies nicht der Fall, da der Beschluß durch den angezogenen § 3, Ziffer 3 bereits hinreichend gestützt erscheint. Er lautet: »Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen...« Hieraus geht klar hervor, daß jeder nicht auf Eigengewinn gerichtete Betrieb auch nicht als gewerbsmäßiger, demnach also auch nicht als buchhändlerischer Gewerbebetrieb angesehen werden kann. Es ist auch einleuchtend, daß bei grundsätzlichem Verzicht auf jeden Gewinn, also auf jeden »Erwerb«, ein »Gewerbebetrieb« nicht bestehen kann. Insbesondere ist ein »Handelsgewerbe« nur da vorhanden, wo der Einkauf von Waren zu dem Zwecke erfolgt, sie gewinnbringend an Dritte weiterzuverkaufen. Nicht erforderlich ist die Erfüllung des Zweckes, die tatsächliche Erzielung von Gewinn, wohl aber, daß der Einkauf zu diesem Zwecke erfolgt. Wird von vornherein auf jeden Gewinn verzichtet, so mag eine gemeinnützige Tätigkeit, ein Sport oder sonst etwas vorliegen, sicherlich aber nicht ein Gewerbe.

Es ist nur eine Folgerung aus diesem Obersatz, daß ein Gewerbebetrieb nur dann vorhanden ist, wenn die eingekauften Waren an Dritte weiterverkauft werden. Denn wenn der Käufer seine Ware von vornherein nicht verkaufen will, so ist auch von vornherein die Erzielung von Gewinn ausgeschlossen.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten werden auch die Vereins- usw. Buchhandlungen zu beurteilen sein. Danach ist ohne weiteres klar, daß eine Gruppe von Konsumenten, die sich zusammenschließt, um ihren eigenen Bedarf an einer Ware, beispielsweise an Büchern, gemeinsam zu decken, nicht einen Gewerbebetrieb darstellen kann. Denn die gekaufte Ware wird nicht an einen Dritten weitergegeben. Der Einkäufer ist nur der Beauftragte derjenigen Personen, die sich zu der einkaufenden Gruppe zusammengeschlossen haben. Ebenso wenig aber können solche Vereine als Gewerbebetriebe angesehen werden, die grund-